

§ 20 LVG Dienstzulage für Schulcluster-Leitung und Schulleitung

LVG - Landesvertragslehrpersonengesetz 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Landesvertragslehrpersonen, die zur Schulcluster-Leiterin oder zum Schulcluster-Leiter, zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt oder mit der Schulcluster-Leitung oder mit der Schulleitung (§ 14 Abs. 1 erster Satz) provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage. Die Schulen (Leitungsfunktionen) sind durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers den Kategorien A bis D zuzuweisen; dabei ist auf die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten und die Komplexität der Struktur der Schule (der Schulen) Bedacht zu nehmen.

2. (2) Die Dienstzulage beträgt

Funktionsdauer bei Zuordnung der
Schule/Leitungsfunktion zur

Kategorie

A B C D

Euro

bis zu 5 Jahre 871,4 1 525,9 1 815,2 2 106,1

mehr als 5 1 016,8 1 815,2 2 106,1 2 397,0

Jahre

1. (3) Bei Leitung mehrerer Schulen ist die Dienstzulage nach der den Schulen insgesamt zugewiesenen Lehrkräften in Vollbeschäftigungsäquivalenten und der Komplexität der Struktur der Schulen zu bemessen.

1. 1. Eine Erhöhung aufgrund der Funktionsdauer findet nicht statt.

2. 2. Die Dienstzulage reduziert sich

1. a) im vierten Jahr auf 90%,

2. b) im fünften Jahr auf 75% und

3. c) im sechsten Jahr auf 50%.

3. 3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der folgenden Maßnahmen wirksam wird:

1. a) Bestellung in eine leitende Funktion im Sinne des § 43a Abs. 1 VBG oder Betrauung mit einer solchen Funktion,

2. b) Betrauung mit einer Schulaufsichtsfunktion,

3. c) Betrauung der Lehrperson mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005,

4. d) Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at